Zur Deliktsfähigkeit juristischer Personen.

Inaugural-Dissertation,

welche nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

Donnerstag, den 2. August 1900, Vorm. 11 Uhr

in der Aula Leopoldina der Universität

öffentlich vertheidigen wird

Fritz Klingmüller

Gerichtsassessor aus Strehlen i. Schles.

gegen die Herren Opponenten:

Dr. R. Schott, Privatdocent,
F. Scholz, Referendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1900.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0057

Meinem Vater.

Vorbemerkung.

Nachstehende Dissertation ist ein Theil der Abhandlung „Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 B.G.B.“, welche das 3. Heft der von Herrn Geh. Justizrath Prof. Dr. Leonhard in Breslau herausgegebenen „Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts“ (Verlag von M. & H. Marcus, Breslau) bilden wird.

Inhaltsverzeichniss.

S.

§ 1. Einleitung 9

§ 2. Das Wesen der juristischen Person 10

§ 3. Willens- und Handlungsfähigkeit 21

I. Theorie der Glossatoren und Postglossatoren . . . 22

II. Germanistische Theorie 23

III. Handlungsunfähigkeit 26

§ 4. Geltendes Reichsrecht 31

I. Oeffentlich-rechtliche Verhältnisse 31

II. Privatrechtliche Verhältnisse 33

a) Kontraktliches Verschulden 33

b) Ausserkontraktliches Verschulden 38

Litteratur.

Arndts: Lehrbuch der Pandekten. München 1868.
— in Kritische Vierteljahrsschrift, B. I, S. 98 ff.
Baron: Pandekten, 5. Aufl. Leipzig 1885.
Bedründung zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Vorlage des Redaktors.
Bekker: Zur Lehre vom Rechtssubjekt, in: Jherings Jahrb. f. Dogmatik, Bd. XII, S. 1 ff.
Bendix: Das Deutsche Privatrecht. Breslau 1899.
Beseler: System des gemeinen Deutschen Privatrechts, 4. Aufl.
— Volksrecht und Juristenrecht. Leipzig 1843.
Bluntschli: Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. München 1864 (zit.: „Bluntschli").
— Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl Stuttgart 1886.
— in Verhandlungen des VI. Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 45 ff.
Böhlau: Rechtssubjekt und Personenrolle. 1871.
Bolze: Begriff der juristischen Person. Stuttgart 1879.
Brinz: Lehrbuch der Pandekten. Erlangen 1860.
Bruns: in Holzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 449 ff.
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Jena 1898.
Dahn: Deutsches Rechtsbuch. Nördlingen 1877.
— Vernunft im Recht. Berlin 1879.
Demelius: Ueber fingirte Persönlichkeit, in: Jherings Jahrb. f. Domatik, Bd. IV, nro. 2.
Dernburg: Pandekten, 3. Aufl. Berlin 1892.
Dirksen: Zivilistische Abhandlungen. Berlin 1820.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1898.
Enneccerus: Das Bürgerliche Recht. — Bd. I. — Marburg 1899.
Fuld: Stellung der juristischen Personen in dem 2. Entwurfe des B. G. B., in Archiv f. zivil. Praxis, Bd. 83, S. 134 ff.
v. Gerber: System des Deutschen Privatrechts, 16. Aufl. Jena 1891.
— in Ztschr. f. Civilrecht u. Praxis. N. F. Bd. XII, S. 195 ff.
Gierke: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. II: Geschichte des Deutschen Körperschaftsbegriffes. Berlin 1873. Bd. III: Die Staats- und Korpo-

rationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. (zit.: „Gierke II s. III“.)

— Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887. (zit.: „Gierke IV“.)

— Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das Deutsche Recht. Leipzig 1889.

— Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

— Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe in dem Entwurfe eines B.G.B., in Bekker und Fischers Beitr., Heft 18, S. 1 ff.

— Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen, in Iherings Jahrb. f. Dogm., Bd. 35, S. 239 ff.

Gutachten aus dem Anwaltsstande über die 1. Lesung eines Entwurfs des B.G.B. Berlin 1890.

Haidlen: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Stuttgart 1897.

Hartwig: Die Haftung juristischer Personen für Delikte. Inaug.-Diss. Breslau 1899.

Hölder: Ueber das Wesen der juristischen Personen. Erlangen 1886.

— Zum allgemeinen Theile des Entwurfs eines B.G.B., in Archiv f. zivilist. Praxis, Bd. 73, S. 39 ff.

v. Ihering: Geist des römischen Rechts. III. Theil. 4. Aufl. Leipzig 1888.

v. Kissling: in den Verhandlungen des VIII. deutschen Juristentages, Bd. I, S. 388 ff.

Kommissionsprotokolle für die II. Lesung des Entwurfs eines B.G.B.

Klöppel: in Gruchots Beiträgen, Bd. 32, S. 611 ff.

Laband: in Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 30, S. 469 ff.

Leonhard: Der Allgemeine Theil des B.G.B. Berlin 1900.

Löning: Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten. 1879.

Meisner: Kommentar zum B.G.B. für das Deutsche Reich. Breslau 1898. (I. Theil.)

Motive zum Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Neumann: Handausgabe des B.G.B. Berlin 1899.

Pernice: M. Antistius Labeo. Halle 1873.

Pfeiffer: Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, III. Bd. Hannover 1831.

Planck: Kommentar zum B.G.B. Berlin 1897.

Puchta: Vorlesungen über das heutige römische Recht. Leipzig 1873.

— Kleine zivilistische Schriften. Leipzig 1851.

— in Weiske's Rechtslexikon, Bd. III, S. 65 ff. s. v. „Corporation“.

Rocholl: Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts. 2 Bde. 1883 bis 1890.

Salkowski: Bemerkungen zur Lehre von der juristischen Person. 1863.

Sintenis: Das praktische gemeine Civilrecht. Leipzig 1844.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, 2. Aufl.
v. Vangerow: Lehrbuch des Pandektenrechts, 7. Aufl. Marburg 1863.
Verhandlungen des VI. deutschen Juristentages, Bd. III, S. 54 ff.
Verhandlungen des IX. deutschen Juristentages, Bd. III, S. 26 ff.
v. Wächter: Pandekten. Leipzig 1880.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts, 6. Aufl. Frankfurt a. M. 1887.
v. Wyss: Haftung für fremde culpa. Zürich 1867.
Zitelmann: Begriff und Wesen der juristischen Personen. Leipzig 1873.
Zusammenstellung gutachtlicher Aeusserungen zu dem Entwurfe eines B. G. B. Gefertigt im Reichsjustizamte. Berlin 1896.

§ 1. Einleitung.

Die Lehre von der sogenannten Deliktsfähigkeit juristischer Personen ist im Gebiete des Privatrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Der § 31 — in Verbindung mit §§ 86, 89 — enthält die wichtige Bestimmung, dass die juristischen Personen sowohl des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechts für den Schaden verantwortlich sein sollen, welchen ein verfassungsmässig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt.

Hiermit ist jedoch nur ein positiver Rechtssatz gegeben, ohne dass die theoretische Streitfrage von der Deliktsfähigkeit der juristischen Personen zu einer grundsätzlichen Lösung gelangt ist, indem es der Gesetzestext vermied, sich zu einer der streitenden Parteien zu schlagen, und es vorzog, etwaigen vorhandenen Bedürfnissen durch Aufstellung einer lediglich praktischen, aber möglichst allgemein gehaltenen Einzelbestimmung zu genügen.

Diesen — nach unserer Ansicht durchaus korrekten — Standpunkt wahrt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht nur in dieser speziellen Frage, sondern auch in der gesammten Lehre über die juristischen Personen.

Um nicht in den bei dieser Lehre besonders grossen Widerstreit der Meinungen herabgezogen zu werden, sucht es den Ausdruck „juristische Person“ überhaupt zu meiden, indem es vorzieht, Konsequenzen der juristischen Persönlichkeit in Gestalt selbstständiger Rechtssätze auszusprechen[1]).

[1]) Begründ. z. Entw. S. 41. — Mot. I, S. 79. — Gutachten I, S. 65.

Dieser Standpunkt erscheint um so zweckmässiger — und dies wird besonders die Praxis anerkennen —, weil zur Zeit die nothwendigsten Begriffe des Körperschaftsrechts noch flüssig und sehr bestritten sind.

Die Theorie kann sich jedoch mit der Aufstellung eines positiven Rechtssatzes nicht begnügen; ihr liegt es ob, Grund und Folgen des eingenommenen Standpunktes, dessen Rechtsprincip festzustellen. So bleibt auch nach wie vor die Frage nach der Deliktsfähigkeit juristischer Personen und deren principielle Lösung — falls diese überhaupt möglich — der Wissenschaft vorbehalten. In innigstem Zusammenhange mit dieser speziellen Frage stehen, weil sie zum Theil deren Voraussetzungen, zum Theil deren Folgen bilden, die allgemeinen Fragen über Begriff und Wesen der juristischen Personen, über ihre Willens- und Handlungsfähigkeit, über ihre Haftungsverbindlichkeit für schuldhafte Handlungen der Vertreter.

Selbstverständlich ist für die Wissenschaft Werth und Nothwendigkeit solcher Begriffe und übergeordneter Einheiten, in denen sich — wie bei dem Begriffe der juristischen Person — Einzelerscheinungen durch Aufstellung gemeinsamer Merkmale vereinigen, da überhaupt in dem begrifflichen Denken, d. h. in der Auflösung der einzelnen Anschauungskomplexe (analysis) und deren Wiedervereinigung im gefundenen Urtheile (synthesis), Fortschritt und Vorzug des menschlichen Denkens enthalten ist. — Indessen leuchtet auch der praktische Werth solcher Begriffe ein. Gerade bei der Erörterung unserer Frage wird es offenbar werden, welchen Vortheil bezüglich ihrer praktischen Folgerungen die Aufstellnng streng logischer Begriffe gewährt, da immer von neuem versucht worden ist, die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen aus einer logisch nicht nothwendigen, daher unzulässigen Erweiterung herzuleiten. —

§ 2. Das Wesen der juristischen Person.

In keiner Periode menschlicher Geschichte ist das Individualeigenthum die einzig mögliche Form der Vertheilung der Sachgüter gewesen; es wird regelmässig ergänzt durch ein irgendwie geartetes Kollektiveigenthum.

So steht an der Schwelle der Geschichte des römischen Rechts das Gemeineigenthum des römischen Staates am ager publicus, das direkte Gegentheil eines Privateigenthums des Einzelnen. An der Schwelle der Geschichte des deutschen Rechts steht die Mark[1]). — Noch bevor eine konzentrirte Staatsgewalt sich entwickelt und ein bewusstes rechtliches Leben begonnen hatte, gab es sowohl im römischen wie im deutschen Recht Personengesammtheiten, die in selbstständigen Wirthschaften in gleicher Weise wie die Einzelpersonen an dem Vermögensverkehr theilnahmen: Priester- und Handwerkergenossenschaften, Municipien[2]) — Markgenossenschaften, Gemeinden, Gilden[3]). Es liegt dieser wirthschaftlichen Entwickelungsform das Streben des Menschen nach Erweiterung seiner Macht- und Rechtssphäre zu Grunde, um die Erreichung von Zwecken, welche dem Individuum als solchem verschlossen waren, zu ermöglichen, und es kam darauf an, den Personengesammtheiten selbstständige Wirthschaftsfähigkeit zu verschaffen, damit sie durch Haben von Gütern und Gewinnung von Kredit eine eigene Rolle im Wirthschaftsleben zu spielen im Stande waren wie die Vermögensverwaltungen der Individuen. Hier liegen auch die Anfänge der juristischen Entwicklung, die schliesslich nach Formulirung einzelner besonderer Rechtssätze (analysis) und unter Ausdehnung derselben auf weiter entstehende Gesammtheiten zur Aufstellung des Begriffes der juristischen Person (synthesis) führte.

Die wissenschaftliche Erkenntniss und Konstruktion sieht sich demnach vor das Problem gestellt, eine rein wirthschaftliche Erscheinung — eine bestimmt geartete Vertheilung der Sachgüter — in das System des Rechts juristisch brauchbar einzuführen. Das Wesentliche und Bemerkenswerthe aber an jenen Personengesammtheiten ist, dass sie, — selbst Nichtindividuen — gleichwohl unter theilweis denselben Regeln am Vermögensverkehr theilnehmen wie das Individuum, dass also auf vermögensrechtlichem Gebiete die Zahl der Rechts-

[1]) Bolze S. 60.
[2]) Dirksen S. 4 ff., S. 110 ff. Savigny II, S. 246 ff.
[3]) Stobbe S. 443 ff. — Rocholl I, S. 367 ff. Gierke, D. Pr. R. I, S. 576 ff.

träger (Rechtssubjekte) vermehrt wird, ohne dass die Zahl der Individuen steigt. Mit der Erkenntniss dieser Thatsache, die zugleich Auffindung einer neuen Grösse ist, beginnt und vollendet sich die Erkenntniss des Begriffes der juristischen Person. — Mit dem Wegfalle des Individualeigenthums sind sofort folgende es ersetzende Möglichkeiten gegeben:

I. An die Stelle des dominus A treten B. C. D; diese bleiben selbständig; es tritt Quotentheilung des Rechts ein, d. h. Miteigenthum. $B. + C. + D = (B + C + D)$.

II. An die Stelle des dominus A treten B, C, D; diese verlieren bezüglich des zustehenden Rechts ihre Selbstständigkeit und gehen auf in einer organisirten Verbindung, der nun das Recht selbst wie vorher dem dominus A ungetheilt erhalten bleibt. $B + C + D = X$[1]).

Wird schon die Existenz dieser neuen Grösse X zum Theil geleugnet, so durch die Vertreter der Theorie von den subjectlosen Rechten (Demelius, Brinz, Bekker), so wogt auf der ganzen Linie der Kampf der Meinungen um Wesen und Beschaffenheit dieser Grösse.

Dieser Kampf wird noch verworrener durch den Umstand dass insbesondere durch das kanonische Recht die Regeln, welche das römische Recht für die bisher nur erwähnte Korporation aufgestellt hatte, auch für die sogenannte Stiftung (pia corpora, piae causae) für anwendbar erklärt wurden. Versteht man unter der Stiftung ein selbständiges nützlichen Zwecken gewidmetes Vermögen, so liegt der Grund ihrer Entstehung offenbar weniger in einer naturwüchsigen Erscheinungsform des wirthschaftlichen socialen Lebens der Menschen wie bei der Korporation, als vielmehr in den reflectirenden Dispositionen der Rechtsordnung. Deren Autorität sichert das Stiftungsvermögen sowohl für den vom Stifter bestimmten Gebrauch wie auch gegenüber den etwaigen Angriffen seitens der Einzelnen, denen sie die gleichen Pflichten dem Stiftungsvermögen gegenüber auferlegt wie dem Privateigenthum gegenüber. Es tritt somit an die Stelle des Individualeigenthums noch folgende Möglichkeit:

III. An die Stelle des dominus A. tritt niemand; doch bleibt

[1]) Bolze S. 60 f. u. 68 ff. Zitelmann S. 79 f.

das Stiftungsvermögen abgegrenzt und selbständig gegen andere Vermögensobjekte; es tritt eine Zweckverwaltung ein, welche die Nutzung des Vermögens dem Stiftungswillen entsprechend ermöglicht. (Beschränkter Kommunismus.)[1])

Unter Verwerthung der einschlägigen Quellenstellen[2]) ist die romanistische Wissenschaft des 19. Jahrhunderts[3]) überwiegend zu der Ansicht gelangt, dass die juristischen Personen nur künstliche, durch blosse Fiktion angenommene Rechtssubjecte seien. Hiermit ist wenig gewonnen: „mit diesem quid pro quo mag wohl die Gesetzgebung für ihre praktischen Zwecke auskommen, aber nicht die Wissenschaft für ihren begrifflichen Aufbau“[4]). — Die Fiktionstheorie ist weder quellenmässig, noch entspricht sie der geschichtlichen Entwicklung und philosophischen Erkenntniss. — Zunächst spricht die Ausdrucksweise „universitas personae vice fungitur“[5]) keineswegs für eine Fiktion; sie bedeutet nichts anderes als: die Gesammtheit der Glieder in ihrer Einheit vertritt die Stelle einer Person, d. h. eines rechtsfähigen Subjekts, nicht eines Menschen, da unter persona im übertragenen Sinne ganz allgemein die Rolle zu verstehen ist, die jemand auf der Bühne oder im Leben spielt[6]).

[1]) Nicht erforderlich erscheint — vom öffentlichen Rechte abgesehen — die Hervorhebung der Anstalt als besonderer Unterart der juristischen Person, wie dies auch die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches vermeidet. Die Anstalt ist in den meisten Fällen Stiftung, eventl. Körperschaft. — Vergl. Mot. I, S. 80. Bolze S. 187. Leonhard S. 109.

[2]) l. 22 D. de fidejuss. 46, 1 — l. 2 D. de b. p. 37, 1 l. 16 D. de V. S. 50, 16.

[3]) Vergl. Savigny S. 236 ff. Puchta, Vorlesungen S. 61 u. ff. in Weiske III S. 56 ff. Kleine zivilist. Schriften S. 498 f. Sintenis I, § 15. Windscheid I, § 49. Ebenso auch v. Gerber S. 78 ff. und in Ztschr. für Civilrecht und Praxis XII, S. 195 ff. Begründ. z. Entw. S. 43 ff. — Mot. I, S. 94. R. G. v. 29. V. 89 in Entsch. 24 Nr. 48. Baron, Pand. S. 54. Arndts S. 40 f.

[4]) Vergl. Klöppel in Gruchot 32, S. 632.

[5]) l. 22 D. de fidejuss. 46, 1.

[6]) Sehr zutreffend Bruns in Holtzendorff's Encycl. I, S. 450: „Vice alterius fungi ist ein häufiger vulgärer Ausdruck. Plinius sagt zum Trajan: Jovis vice fungeris d. h. nicht: Du bist ein Gott oder: Du wirst als Gott fingirt, sondern: Du vertrittst die Stelle Gottes“. — Ebenso über persona in der allgemeinen Bedeutung als „Rolle“: Klöppel a. a. O. S. 633, vergl. auch Dernburg I, S. 136 Anm. 8. — Windscheid § 49 Anm. 6. — Leonhard S. 100.

Man hat daher die „rein praktische und realistische“ Auffassung der römischen Quellen unzulässig erweitert. — Ferner wird allgemein anerkannt, dass die oben erwähnten Personengesammtheiten bereits vor dem Beginn eines organisirten rechtlichen Lebens wie Einzelpersonen als selbstständige wirthschaftliche Faktoren an dem Vermögensverkehr theilnahmen, woraus aber folgt, dass keineswegs ursprünglich der Mensch alleiniger Träger von Rechten gewesen ist, und demnach die Rechtsordnung gar keinen Grund hatte, an Stelle jener thatsächlich schon vorhandenen Rechtssubjekte noch solche im Sinne eines Einzelmenschen zu fingiren. — Schliesslich kann die Fiktion, die ja im Gegensatz zur Realität steht, sich nicht auf etwas thatsächlich Vorhandenes beziehen. Es kann namentlich im Hinblick auf die angebahnte tiefere Erkenntniss des Staatsbegriffes[1]) nicht mehr geleugnet werden und wird selbst von Savigny[2]) zugestanden, dass die grossen socialen Organisationen der Menschen, wie der Staat selbst, die zuerst entstandenen Gemeinden u. s. w. als allerdings nicht natürliche, aber doch auf natürlicher (nämlich menschlicher) Grundlage beruhenden Organismen keine Fiktionen, sondern Wahrheiten sind, wenn man nur nicht in einer keineswegs aufgehenden, sondern einen erheblichen Rest lassenden Gleichung körperlich = wirklich setzt.

Körperlichkeit kommt freilich den juristischen Personen nicht zu, sonst wäre eine Unterscheidung vom Individuum überflüssig gewesen; gleichwohl sind sie als eine von dem Individuum verschiedene, nicht sinnlich wahrnehmbare, aber durch logische Gegenüberstellung gefundene Kraft vorhanden, demgemäss nicht physisch, sondern metaphysisch vorhanden, wie etwa die Thatsache menschlichen Willens[3]). Betrachten wir ferner die für uns direkt sinnlich wahrnehmbaren und in unserem Zeitalter besonders mächtigen Wirkungen dieser rechtlichen Gebilde mit

---

[1]) Zitelmann S. 54 u. 99, vergl. insbes. Bluntschli, Allgem. Staatslehre 6. Aufl. S. 18 ff.

[2]) II, S. 242, vergl. dazu Bolze S. 4.

[3]) Beseler S. 264 ff. — Stobbe S. 377 ff. Dahn, Deutsch. R. B. S. 77 ff. Bluntschli S. 66 ff. Dernburg, Pand. I, S. 137 ff. Zitelmann § 20. — Gierke, Genoss.-Theorie S. 5 ff. Leonhard S. 104 u. 101 Anm. 3. Cosack S. 90. Endemann S. 191. v. Wächter I, § 53 Anm. 1 u. 2. Gierke, D. Pr. R. I, S. 470.

ihrem weitgehenden Antheile an der Güterwelt, ihrem wirthschaftlichen Einflusse als Kredit- und Arbeitgeber und ihrer zahlreiche Individuen direkt beherrschenden Stellung, so ist es gegenüber diesen festzustellenden Thatsachen unmöglich, diese Gebilde mit derartig starken Lebensäusserungen für Fiktionen zu halten. Die Annahme einer Fiktion ist durchaus willkürlich; mit gleichem Rechte kann man unter Verwerthung der Sätze, dass der Staat der Mensch im Grossen (Plato), und die Menschheit zusammen erst der wahre Mensch sei (Goethe), behaupten: nicht die Gesammtheit, sondern das Individuum ist eine Fiktion. — War einmal die geschlossene Selbstständigkeit der Personengesammtheiten überhaupt erkannt, so lag darin, dass ihnen die Rechtsordnung auch selbstständige Antheilnahme am Vermögensverkehr durch Ausstattung mit der Rechtsfähigkeit gewährte, nur die Anerkennung des Vorhandenen, die „Lösung eines scheinbaren Konflikts zwischen den Forderungen des Verkehrs und denjenigen der Logik“ [1]). „Es war ein grosser Fortschritt des menschlichen Rechtsbewusstseins, als zuerst die Römer manche Gemeinschaften als juristische Personen zu begreifen anfingen; ein Fortschritt der Erkenntniss, keine Fiktion“ [2]).

Schliesslich können wir auch darin, dass die für die Personenvereinigungen gefundenen Rechtssätze späterhin auf selbstständige Vermögenskomplexe, die Stiftungen, übertragen wurden, keine fingirende Thätigkeit der Rechtsordnung erblicken. Zunächst handelt es sich nur um die Aufhebung des Individualeigenthums nach bestimmter Richtung und zu bestimmten Zwecken, wie etwa bei den res publicae [3]), die zu Gunsten des Gemeingebrauchs (die Stiftungen zu Gunsten des Stiftungszweckes!) nicht durch Akte privatrechtlicher Natur ihrem Zwecke ent-

---

[1]) Salkowski S. 53.

[2]) Bluntschli S. 67. — Gierke II, S. 820 f.: „Indem nun das so gestaltete städtische Gemeinwesen auch im Recht zur Anerkennung gelangte, wurde es zum Rechtswesen, d. h. zur Person. Hierin liegt nichts künstliches oder fingirtes, sondern der nothwendige Ausdruck einer zwingenden Wirklichkeit. Es lag darin eine Abstraktion, indem nur vermöge einer solchen die „Einheit in der Vielheit erkannt und als ein von der letzteren Verschiedenes gesetzt werden konnte“.

[3]) Dernburg I, § 73.

fremdet werden können. Es tritt hinzu die Nothwendigkeit einer Zweckverwaltung, um für diese Vermögenskomplexe die Theilnahme am Güterverkehr als eigene Rechtssubjekte zu ermöglichen und zu erhalten. Damit ist jedoch keineswegs der Begriff des Rechts verletzt, der eine nothwendige Beziehung zu dem Menschen haben muss, da nur für ihn, nicht für eine Sache Rechte denkbar sind, und daher auch keine Fiktion erforderlich. Nun ist allerdings Voraussetzung für die Möglichkeit subjektiver Rechte eine Willensmacht auf die sie Bezug haben können; doch ist es müssig, Nachforschungen darüber anzustellen, wo die Willensmacht bei den juristischen Personen vorhanden sei. Die Rechtsordnung verfährt hier aus Zweckmässigkeitsgründen ebenso wie bei handlungsunfähigen natürlichen Personen z. B. den Wahnsinnigen, bei denen sie ein rechtliches Wollendürfen ausschliesst, ohne ihnen jedoch die Eigenschaft als Mittelpunkt ihres wirthschaftlich selbstständigen Vermögens zu entziehen. Der Zweck, den die Rechtsordnung auf diese Weise auch bezüglich der juristischen Person verfolgt, und der als solcher eben nur auf Menschen Bezug hat, ist die Erweiterung der menschlichen Rechtssphäre, da es sich „auch bei juristischen Personen stets nur um die Interessen natürlicher Personen handelt, denen nur diese bestimmte Form gegeben ist“ [1]).

War — wie hervorgehoben — von Anfang an nicht das Individuum als natürliche persona alleiniger Rechtsträger, so muss doch alles, was ausser diesem „gleich einer Person“ behandelt werden soll und kann, eine Zweckbestimmung in sich tragen, die irgendwie Menschen zu gute kommen soll [2]). Omne ius hominum causa constitutum.

Liegt nun der von ihren jeweiligen Mitgliedern abstrahirende Begriff der juristischen Person auf erkenntnisstheoretischem Gebiete, so leuchtet ein, dass nicht die einzelnen Mitglieder selbst die juristische Person sein können. Diese Ansicht [3]) führt in jene Zeit zurück, in der man die logisch nothwendige Gegenüberstellung des Personenvereins zu seinen Mitgliedern, die

---

[1]) Puchta, Kl. zivil. Schriften S. 508.

[2]) Klöppel in Gruchot 32, S. 633. — Leonhard S. 102.

[3]) Salkowski S. 3 ff. Bolze S. 80 ff. v. Jhering III, S. 357.

gegenseitige Unabhängigkeit von einander, das „Beharren im Wechsel der realen Bestandtheile“ noch nicht als entscheidendes Merkmal der juristischen Person erkannt hatte. Die mühsam gefundenen Grenzen und damit zusammenhängend [1]) der unüberbrückbare Gegensatz zwischen universitas und communio werden wieder verdunkelt. Die universitas ist etwas Anderes als die zusammengefassten Mitglieder, und zwar ausser diesen gedacht [2]); denn der Einzelne als Glied der Gesammtheit in seiner Eigenschaft als Korporationsmitglied, der mit den Anderen die universitas darstellen soll, ist doch selbst wieder eine Gedankenoperation, eine Abstraktion [3]).

Gerade das Abstrahiren von den einzelnen Gliedern [4]), ihr Wegdenken ermöglicht erst die Auffindung des so werthvollen Begriffes, der aus der Summe von Sonderexistenzen eine neue Grundeinheit, jenes X S. 12, feststellt [5]).

Die so aus dem Wesen der juristischen Person gefundene Verschiedenheit ihrer selbst von den jeweiligen Mitgliedern ist von erheblicher Wichtigkeit für die Entscheidung unserer theoretischen Frage. Zugleich ist hiermit die erforderliche rechtsphilosophische Erörterung beendet; alles Folgende ist schliesslich — wie wir sehen werden — eine Frage formeller Gesetzgebungskunst.

Nach Feststellung jener neuen Grundeinheit konnte es sich nur darum handeln, diese in möglichst praktischer Zweckmässigkeit entsprechend dem hervorgetretenen wirthschaftlichen Bedürfnisse in das Rechtsleben einzuführen. Ein solches Bedürfniss aber lag offenbar zunächst unter Ausscheidung der nur für Einzelpersonen anwendbaren Verhältnisse nur im Gebiete des Privatrechts, und innerhalb desselben wieder nur bezüglich

---

[1]) Stobbe I, S. 348.

[2]) l. 1 § 7 D. de quaest. 48, 18 l. 6 § 1 D. 1, 8 l. 2 D. 3, 4 l. 7 § 2 D. 3, 4 l. 7 § 1 D. 4, 3 l. 10 § 2 D. 2, 4. — Windscheid I, § 58. — Puchta, zivil. Schrift. S. 513. Gierke III, S. 101 u. 149 ff. Cosack S. 90.

[3]) Zitelmann S. 59, 79, 92.

[4]) Manche verstehen unter Fiktion lediglich dies Abstrahiren.

[5]) Vergl. Laband, Ztschr. f. H. R. 30 S. 494 ff. Puchta bei Weiske III, S. 77.

der Vermögensverhältnisse vor[1]), da ja lediglich — wovon wir ausgegangen — die über die Einzelpersonen hinaus zu regelnde Vertheilung der Sachgüter in Frage stand. Es genügte und genügt auch heute noch, jene von den Sonderexistenzen verschiedene und selbstständige Gesammtheit rechtlich selbständig zu stellen, durch Aufstellung eines neuen Rechtssubjekts, durch Verleihung der Rechtsfähigkeit. — Hierbei ist es nun von besonderem Interesse zu betrachten, wie allmählich und schrittweise gerade im römischen Recht die Einführung der juristischen Person als Rechtssubjekt vor sich ging, wie ihre zuerst anerkannte Fähigkeit, Vermögen zu haben, im Laufe der Zeit erweitert wird zur Fähigkeit, solches zu erwerben, zur Klageberechtigung, zur Erbfähigkeit, und wie schliesslich diese anfangs bei den municipia zugelassenen Rechtssätze im Laufe der Entwicklung Ausdehnung fanden auf andere Personengesammtheiten, insbesondere die sodalitates und collegia der Priester und Handwerker[2]).

Schliesslich fand dann unter dem Einflusse des kanonischen Rechts eine weitere Uebertragung dieser Rechtssätze von den Korporationen auf Vermögenskomplexe statt, denen allerdings das Substrat der Personen fehlte, aber eine rechtliche Selbständigkeit durch Verleihung der Rechtsfähigkeit ebenso nothwendig war[3]).

Die grössere oder geringere Antheilnahme der juristischen Personen am Vermögensverkehr, ihre mehr oder minder auszubildende Rechtssubjectivität ist also — wie dies die Entwicklung des römischen Rechts zeigt und in der Natur der Sache begründet ist — eine legislatorische Frage; deren Ent-

---

[1]) Vergl. Savigny S. 236 u. 238.

[2]) Sintenis S. 108 ff. u. S. 121 Anm. 53. Dirksen S. 5, 24, 48, 67, 95, 110, 117. Savigny S. 246 ff. Pernice I, S. 254 ff. Puchta, Klein. zivil. Schrift. S. 301 ff. Baron S. 59 ff. Gierke III, S. 90 ff., 145 ff. Löning S. 12 ff. — l. 1 § 1 D. quod cuj. un. nom. 3, 4 — l. 6 § 1 D. de div. rer. 1, 8 — l. 25 § 1 D. de acqu. vel. omitt. hered. 29, 2 — l. 1 § 22, l. 2 D. de acqu. vel. am. poss. 41, 2 — l. 7 § 3 D. ad. exhib. 10, 4 — l. 7 pr. D. quod cuj. univ. 3, 4 — l. 6 § 1, l. 3 eod. — l. un. § 1 D. de libert. univers. 38, 3 — l. 12 C. de her. inst. 6, 24.

[3]) Roth, über Stiftungen in Jher. Jahrb. f. Dogm. I, S. 197. — Vergl. auch l. 45 § 3 C. de episcopis 1, 3. l. 48 § 1 eod. — Nov. 131 cap. 10. —

scheidung ist abhängig von nationalen Eigenthümlichkeiten, und innerhalb des Volkes von den jeweiligen politischen und sozialen Verhältnissen. — Im allgemeinen mag als Grundsatz aufgestellt werden, dass sich die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person nach dem Zwecke richten wird, um dessen willen die Existenz einer juristischen Persönlichkeit angenommen wird; die Rechtsfähigkeit wird den Umfang haben, den sie haben muss, um diesen Zweck vollständig zu erreichen [1]).

Insoweit erscheint das Wesen der juristischen Person genügend umschrieben und jede Ueberschreitung dieser Grenzen, jede Erweiterung des festgestellten Begriffes ist unnöthig, daher unlogisch. Innerhalb dieses Gebietes, auf dem die Statuirung dieses Begriffes erforderlich, daher allein möglich war, entdecken wir aber keinen Raum für eine etwaige Deliktsfähigkeit dieser eigenthümlichen Gebilde. Liegt der Grund ihrer Entstehung und Existenzberechtigung einzig und allein in der nur durch sie möglichen Erreichung von Zwecken, welche dem Individuum als solchem verschlossen sind, in der Antheilnahme von Personen- oder Vermögensganzen am Güterverkehr durch Selbst-Uebernahme von Rechten und Verbindlichkeiten, so ist damit auch jede Möglichkeit benommen, eine weitergehende Antheilnahme am Vermögensverkehr, z. B. die Deliktsfähigkeit, aus dem Wesen dieser Gesammtheiten herzuleiten. — Ueber die natürlichen Grenzen seines Wesens hinaus kann kein körperlicher Organismus wirken, und ein durch Abstraktion gewonnener nicht über den Inhalt der Abstraktion hinaus. — So ergiebt die über das Wesen der juristischen Person angestellte Betrachtung deren Unfähigkeit, etwas anderes als vermögensfähiges Rechtssubject zu sein und durch Deliktshandlungen ihrer Vertreter am rechtlichen Verkehr theilzunehmen, natürlich abgesehen von besonderen, aus anderen Rechtsprinzipien sich ergebenden Vorschriften. Derartige Handlungen sind ebenso Competenzüberschreitungen, als wenn die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft jemanden zum Tode verurtheilt und das Urtheil vollstrecken lässt; sie liegen daher als „Handlungen der juristischen Person“ jenseits von Gut und Böse, jenseits

[1]) Puchta, Kl. zivil. Schriften S. 305 f.

der sie ignorirenden Rechtsordnung. The king can do no wrong [1]).

Diese Erkenntniss konnte auf der Grundlage des römischen Rechts um so leichter gefunden werden infolge des so klassisch ausgebildeten Begriffs der Rechtsfähigkeit, der als erkenntnisstheoretische Wahrheit allgemeine Geltung beanspruchen muss: Die Rechtsfähigkeit verleiht unter Abstraktion von allen anderen dem Menschen etwa eigenthümlichen Fähigkeiten, Kräften und Eigenschaften einzig und allein die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein [2]).

Mit dieser vom Recht anerkannten und geschützten Fähigkeit, vermögensrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen zu haben, vollendet sich das Wesen der juristischen Person; darüber hinaus ist sie nicht mehr existent [3]). Wenn demgegenüber behauptet wird (Gierke IV, S. 756), die Rechtsordnung könne dem Gemeinwesen so wenig wie dem Individuum Pflichten ohne die Möglichkeit der Verletzung und Rechte ohne die Möglichkeit des Missbrauchs gewähren, so schlägt doch ein solches Verfahren die Rechtsordnung gerade bei denjenigen Individuen ein,

---

[1]) Vergl. Dahn, Vern. i. R. S. 165 ff. und vergl. Anm. 1 S. 15. — Bruns in Holtzend. Encyclop. I, S. 451 führt aus, dass die Deliktsfähigkeit zur Korporation nicht passe; denn diese soll „ein von den Mitgliedern durchaus verschiedenes Rechtssubjekt sein und unmöglich kann dieses als solches über seinen Zweck hinaus thätig werden". Dagegen Cosak S. 106 f.: „Mit gleichem Rechte kann man sagen, die Delikte seien gegen den Zweck, den der Einzelmensch auf Erden zu erfüllen habe; „unmöglich" kann also der Einzelmensch deliktfähig sein". — Aber der Einzelmensch hat doch — im Gegensatz zur Korporation — wohl noch andere Zwecke auf Erden zu erfüllen, als vermögensfähiges Rechtssubject zu sein! — Meisner S. 40.

[2]) Vergl. Laband, Ztschr. f. H. R. 30, S. 492 f. und weiter: „Die „Person" des römischen Rechts hat daher keine Sittlichkeit und ebenso wenig eine Sinnlichkeit, sie hat keine Religion und keine Vernunft, sie kann nicht tapfer und nicht feig, nicht treu und nicht verrätherisch sein, sie kann keine Genossen und keine Familie haben, und keinen Staat bilden helfen". — Windscheid I, § 57. Sintenis S. 104. Dernburg I, § 59.

[3]) Savigny II, S. 240: „Nur für das System des Privatrechts sind sie durchaus nichts als vermögensfähige Subjecte, und jede andere Seite ihres Wesens liegt völlig ausser dessen Grenzen". — Das öffentliche Recht kennt freilich Verbände, die ohne vermögensfähig zu sein, Befugnisse des öffentlichen Rechts haben können, z. B. Richterkollegien. Diese sind aber nicht juristische Personen im Sinne des B. G. B.

für welche die Verleihung der Rechtsfähigkeit ausreichend, ja die Beschränkung auf diese gegen deren physische (nicht rechtliche) Handlungsfähigkeit sogar nothwendig erscheint (Kinder, Wahnsinnige).

§ 3. Willens- und Handlungsfähigkeit.

Man hat zutreffend zwei Arten von Rechtssubjecten unterschieden; Rechtssubject ist:

I. wessen Wollen bestimmend ist für die Rechtsausübung,

II. für den das Wollen eines Anderen als bestimmend angesehen wird [1]).

Diese Unterscheidung wird der philosophischen Wahrheit gerecht, dass Entstehung und Bethätigung des Willens an die Existenz des menschlichen Individuums geknüpft ist. Nur bei diesem Organismus allein ist es möglich und geschieht es, dass auf Grund äusserer Eindrücke ein Impuls der psychischen Kräfte entsteht, der sich in Handlungen äussert. Dass irgendwo sonst auf andere Art diese Kraft entsteht, ist uns nicht bekannt und verneinen wir deshalb [2]). — Sind diese Sätze aber richtig — und sie werden nirgends bestritten, — so folgt ohne weiteres, dass die juristischen Personen als nicht natürliche (d. h. nicht menschliche) Organismen jener Kraft, die wir Willen nennen, nicht fähig, also willensunfähig sind. Sie gehören also zu den unter II. erwähnten Rechtssubjekten, da für sie das Wollen eines Anderen, d. h. eines Menschen, als bestimmend angesehen wird.

Dies ist der klare und logische Standpunkt der römischen Quellen, die zu demselben infolge der scharfen Abgrenzung der universitas von den singuli gelangt sind. Universi consentire non possunt [3]). — Dagegen beginnen seit den Glossatoren,

[1]) Bekker in Jher. Jahrb. XII, S. 1 ff.

[2]) Hervorzuheben ist, dass man neuerdings häufig „Kraftentfaltung" und „Willensthätigkeit" verwechselt, so wenn Enneccerus S. 72 behauptet, dass die Kraftentfaltung der juristischen Personen durch Mehrheitsbeschlüsse einen Willensakt derselben in sich schliesse. Die lebendige psychische Kraft des menschlichen Willens kann aber nicht einer blinden Kraft gleichgesetzt werden. Vergl. Leonhard S. 100 f.

[3]) l. I § 22 D. 41, 2 — l. un. § 1 D. 38, 3. — Savigny II, S. 281 ff. — Sintenis S. 117. Puchta, Kl. zivil. Schriften S. 504 ff. — Windscheid I, § 59.

denen sich der übereinstimmende Wille Aller mit dem Korporationswillen zu decken schien, weitgehende Versuche, die Willensfähigkeit der juristischen Personen festzustellen. Trotz der zum altrömischen Standpunkt zurückkehrenden Anschauungsweise der kanonistischen Theorie, der Innocenz IV. in den einfachen Worten: „universitas consensum alicujus facti praestare non potest, cum consensus corporis est nec corpus habet“ Ausdruck verleiht[1]), sind diese Versuche bis in die neueste Zeit besonders von germanistischer Seite immer wieder aufgenommen worden[2]).

Sie bewegen sich namentlich nach zwei Richtungen hin:

I. Man hat im Anschluss an die Doktrin der Glossatoren und Postglossatoren behauptet[3]), der übereinstimmende Gesammtwille der Mitglieder sei der Wille der Korporation, die in der Verbindung wollenden Vereinsmitglieder der wollende Verein. — Diese Ansicht ist schon aus dem Grunde unhaltbar, weil — wie wir gesehen — die universitas sich gar nicht mit der Summe der zusammengefassten Mitglieder deckt. Unter Ausseracht-lassung eines wesentlichen Begriffsmerkmals der juristischen Person gleitet man unwillkürlich zu einer unterschiedslosen gesellschaftlichen Willensgemeinheit hinab[4]). Ist es ein elementarer Grundsatz des Körperschaftsrechts, dass die Korporation als solche unabhängig und verschieden ist von dem Bestande und Wechsel ihrer jeweiligen Mitglieder, so verstösst hiergegen offenbar jene Ansicht, welche in der „überall wiederkehrenden Verwechslung sämmtlicher einzelner Mitglieder mit der Korporation selbst“ besteht[5]). Ausserdem enthält diese Ansicht einen

— Dernburg I, S. 137. Gierke III, S. 152 ff. Rocholl S. 355 ff. So auch die den römischen Quellen folgenden, im Geltungsgebiete des gem. Rechts gefällten Entscheidungen des R. G. v. 6. III. 1893 (Seuff. 49, S. 2), des Obst. L. G. Baiern v. 5. V. 87 (Seuff. 42, S. 391 u. des O. L. G.). Hamburg v. 19. IV. 86 (Seuff. 42, S. 138) welche den Staat, bezw. eine Aktiengesellschaft für Subjecte ohne eigenes Wollen, für handlungsunfähig erklären.

[1]) Vergl. Gierke III, S. 188 ff. — S. 281. — Rocholl S. 358, 359.

[2]) So bes. v. Gierke Bd. II u. III u. Genoss.-Theorie.

[3]) Bolze S. 109 ff. Salkowski S. 58 bedingt: Sintenis S. 117. Aehnlich: Endemann S. 194.

[4]) Vergl. Gierke IV, S. 617—620.

[5]) Savigny II, §§ 97, 99, S. 283.

wesentlichen logischen Fehler, indem sie eine Kraft, deren Entstehung und Aeusserung nur dem menschlichen Individuum eigenthümlich ist, das Wollen, auf eine Personengesammtheit überträgt[1]).

Menschliches Wollen ist ein organischer, nach dem unabänderlichen Gesetz von Ursache und Wirkung sich vollziehender Vorgang; demgegenüber bedeutet das zufällige zu dem gleichen Ergebniss kommende, übereinstimmende Wollen aller Mitglieder einer Korporation etwas rein Aeusserliches, Unorganisches. Es liegt lediglich vor eine in sich nicht zusammenhängende Summe von Einzelwillen, deren Entstehung und Entwicklung bei der absoluten Verschiedenheit der Individuen nicht einmal parallele Linien zeigen kann. — Es entsteht also gar keine neue psychische Kraft, und es ist daher verfehlt, von einem vom Individuum doch nicht zu trennenden, also unübertragbaren Willen einer Korporation zu reden, und eine bildliche Ausdrucksweise als psychologische Wahrheit hinzustellen.

II. Nach der von germanistischer Seite[2]) aufgestellten Theorie ist allerdings der Wille der Korporation nicht gleich

[1]) Besonders deutlich bei Endemann a. a. O.: „dass vieler Menschen Wollen hier zusammenwirken muss und die Majorität entscheidet, steht in genauer Analogie dazu, dass auch im einzelnen Menschen bei dem Ringen von vielerlei Motiven das mächtigste den Entschluss zu Stande bringt. Ein Gleichniss ist der „Wille“ hier wie dort; er ist ein Wort für ein Phänomen, an dessen Realität wir aber deshalb nicht Zweifel erheben dürfen, weil wir es nicht mit Händen greifen können“. — Wenn man eine solche Analogie zur Verdeutlichung heranzieht, so ist nichts dagegen zu sagen. Wie gefährlich aber solche Analogien gerade bei Erörterung der vorliegenden Streitfragen ist, beweist deren Geschichte. Denn regelmässig folgert man aus der obigen Analogie sofort Schuld und weiter Verantwortlichkeit der juristischen Person, ganz als ob sie ein Einzelmensch wäre. — Vergl. darüber Leonhard S. 100 u. 101.

[2]) Beseler, Volksr. u. Juristenr. S. 182 ff. Gierke, D. Pr. R. I, S. 472 f. — Gierke II, S. 25 ff., 475 ff. — Der Theorie folgen von neueren R. G.-Entscheidungen: v. 10. XI. 87. Entsch. 19. IV. S. 603 ff., 707 ff. Nr. 67. v. 15. X. 88. Entsch. 22. Nr. 53. v. 5. XI. 91. Entsch. 28. Nr. 74, welche im Gebiete des Preuss. A. L. R. gefällt sind. Es wird der verfassungsmässige Vertreter der juristischen Personen (Staat, ritterschaftl. und provinziallandschaftl. Kreditinstitut) als „Willensorgan“ derselben bezeichnet, und dessen Versehen bei Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse ist „eigenes Versehen“ der juristischen Person.

der Summe der Einzelwillen der Mitglieder, er soll aber aus diesen gebildet werden. Ausgangspunkt ist das Problem, dass die deutschrechtliche Persönlichkeit theilbar und reich genug sei, um ohne Selbstzerstörung einen Theil ihrer selbst zu Gunsten einer neuen Willenseinheit aufzugeben. Diese in der organischen Lebenseinheit wirkende Seele der Verbandpersönlichkeit schaffe nicht erst die Rechtsordnung, sondern begrenze und erkenne sie nur an, indem sie die dem Körperschaftsleben angehörigen Willensaktionen der Mitglieder von ihren egoistisch-individuellen absondert und so zu einem organischen Gemeinwillen zusammenfasse; dieser offenbare sich dann in dem vom gemeinheitlichen Verfassungsrecht ausgestalteten Organ, nicht von aussen in den Dienst der juristischen Person gestellt, sondern ein Stück ihrer selbst.

Schon der Ausgangspunkt dieser Theorie, das Problem einer theilbaren Persönlichkeit, ist undenkbar, weil sich die Begriffe Theilbarkeit und Persönlichkeit ausschliessen. Jede Person ist eine Einheit, etwas logisch Untheilbares, ein individuum[1]); Aeusserungen ihres eigenthümlichsten Wesens, ihres Willens, sind ihr daher so wesentlich, dass sie durch deren Abtrennung aufhören würde, eine Einheit zu sein. — Ferner ist psychologisch die zur Herstellung der neuen Willenseinheit angenommene Trennung der Willensaktionen der einzelnen Mitglieder insofern willkürlich, als sie das einheitliche Seelenleben des Menschen störend zergliedert.

Allerdings lebt der Mensch „sich und der Gattung“ aber auch als *ζωον πολιτικον* denkt und handelt er vielfach im individuell-egoistischen Interesse. Und selbst die Möglichkeit rein sozialer, allein dem Gemeinleben angehöriger Willensaktionen zugegeben — wie soll im Labyrinth menschlichen Seelenlebens ihre Abgrenzung erfolgen, die Grenze zwischen aufhörendem Egoismus und einsetzendem Sozialtriebe? Und schliesslich: wie sollen sich denn diese einzelnen Willensaktionen zu einem substantiell einheitlichem Gemeinwillen vereinigen?[2])

---

[1]) Laband in Ztschr. f. H. R. Bd. 30 S. 494.

[2]) Klöppel in Gruchot 32 S. 635: „Wer wird den Mysticismus verstehen, dass die Mitglieder, indem sie insgesammt handelnd die Handlungen einer Gesammtperson vollziehn, diese als ihren Einzelpersonen fremde und ihre Verantwortlichkeit in keiner Weise berührende behaupten dürfen“. —

So gedankenreich diese Theorien sein mögen, haben sie zu einer Klärung der Lehre nicht geführt. Wenn wir auch erkannt haben, dass organische Zusammenfassungen von menschlichen Individuen stattfinden wie im Staat, Volk u. s. w., so bleibt uns doch verschlossen, auf welchem physischen oder psychischen Wege die Entstehung dieser Organismen möglich oder auch nur denkbar ist. Wir müssen uns begnügen, diese organischen Einheiten als objective Verbandseinheiten festzustellen, und es abzulehnen, darüber hinaus von einer „subjectiven Verbandseinheit, als ein dem socialen Körper innerliches Einheitswesen", von einer natürlichen körperschaftlichen Persönlichkeit zu sprechen[1]).

Uns offenbart sich ihr Leben lediglich in den ihnen angehörigen Individuen, ohne dass wir in diesen Erscheinungen das Ding an sich, die organisirte Einheit selbst erblicken. — Soll daher die Korporation wollen, so will in jedem Falle immer nur ein in bestimmter Beziehung zu ihr stehendes Individuum, und nur die Autorität der Rechtsordnung ist es, welche diesen Einzelwillen in bestimmter Begrenzung für den Willen der Korporation erklärt.

Mag auf die Gestaltung dieses Einzelwillens die stärkste Rücksicht auf die Korporationsinteressen, die einstimmig geäusserte Meinung aller Mitglieder eingewirkt haben, mag er thatsächlich „die Diagonale aller Kräfte[2]) enthalten, die in dem Gemeinwesen thätig sind, — er bleibt immer Einzelwille, unablösbar von dem ihn äussernden Individuum. Noch weniger kann der Stiftung ursprüngliche Willensfähigkeit zuerkannt werden. Man sucht sie zu konstruiren[3]), indem man ausführt, dass sich

---

Des weiteren wird die Grundvorstellung Gierke's, dass aus einer Vereinigung von „freien Willen" etwas Anderes herauskommen könne als ein Verhältniss freier Willen, als philosophischer Aberglaube bezeichnet.

[1]) Gierke III, S. 138.

[2]) Vergl. die Worte Bismarcks in der Reichstagsrede Horst Kohl V, 39: da (im Bundesrath) stimmt nicht der Freiherr von Friesen, sondern das Königreich stimmt durch ihn. Nach seiner Instruktion giebt er sein Votum ab, was sorgfältig destillirt ist aus all den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken. In dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte enthalten, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden".

[3]) Vergl. bes. Stobbe I, S. 515. Bluntschli § 45. Zitelmann S. 72. —

in der Stiftung der Wille des Stifters objektivirt habe, dass diese für alle Zeit von dem in der Stiftungsdisposition sich aussprechenden Willen beherrscht werde. Es ist nur eine Verwerthung dieser von ihm selbst für „zu spiritualistisch“ erklärten Ansicht, wenn Gierke[1]) diesen „von aussen eingestifteten und unabänderlich fortwirkenden Herrschaftswillen“ als in den Stiftungsorganen sich bethätigend, und demgemäss die Stiftung als wollendes und handelndes Wesen darstellt. — Aber der Wille des Stifters hört mit seinem Tode auf zu wirken, eine einfache psychologische Wahrheit. Und was nach seinem Tode übrig bleibt, ist nur das Resultat einer organischen Funktion, d. h. seines Willens, niedergelegt in der Stiftungsurkunde. Schliesslich setzt der Wille des Stifters der Verwaltung in der Regel nur eine Schranke, ohne ihren Inhalt bis ins Einzelne hinein zu verzeichnen; demnach haben die Verwaltungsakte bei der Stiftung keinen vom Stifter bewusst gewollten Inhalt. — Willensfähigkeit aber ist die Möglichkeit einer solchen organischen Funktion, das Wirken einer lebendigen Kraft; es ist unerfindlich, in welcher Weise das tote Ergebniss einer solchen Kraft diese selbst ersetzen soll. Für die Stiftung will und handelt ebenfalls immer nur eine bestimmte Einzelperson, oder eine mit Verwaltungsrechten versehene Mehrheit, deren individueller Wille zu gunsten (oft genug aber auch zu ungunsten) der Stiftungsinteressen nur eine bestimmte Richtung nimmt.

III. Demnach ergiebt eine nüchterne Betrachtung des Wesens der juristischen Person deren Willensunfähigkeit; diese aber hat ohne weiteres auch Handlungsunfähigkeit zur Folge, da Handlung nur in die That umgesetzter, geäusserter Wille ist, und also nur handeln kann, wer wollen kann. — So kommen wir auf Grund dieser Erörterung zu der Verneinung der immer wieder behaupteten Deliktsfähigkeit der juristischen Person. Es bleibt bei der einfachen Schlussfolgerung Bekkers[2]), dass

---

Förster-Eccius noch in III. Aufl. S. 404; später aufgegeben: Bd. IV § 285 (VI. Aufl.).

[1]) Gierke II, S. 72. — IV S. 12 f., 629 f. — in Bekker u. Fischer Beitr. Heft 18 S. 41 f. — Entw. eines B. G. B. S. 155. — Gierke, D. Pr. R. I, S. 647 ff.

[2]) In Iher. Jahrb. XII, S. 120, vergl. auch Löning S. 8 u. 9. Puchta bei Weiske III, S. 70. v. Wächter I, S. 234 f. u. 250. Puchta, Kl. zivil. Schr. S. 504 ff.

juristische Personen keine Delikte begehen können, weil sie als Nichtmenschen handlungsunfähig sind; gefragt werden dürfte nur, wie weit Delikte und deliktähnliche Handlungen des Verfügungsapparates der juristischen Person diese selber, d. h. ihr Vermögen belasten können. — Dieser Gedankengang ist allein möglich und wird den thatsächlichen Verhältnissen gerecht: nach Prüfung der rein theoretischen Frage, ob juristische Personen als solche fähig sind, Delikte zu begehen, und deren Verneinung gemäss den Grundsätzen der Psychologie und Logik wendet man sich zur Prüfung der rein praktischen Frage, ob und inwiefern die juristischen Personen aus unerlaubten Handlungen ihrer Stellvertreter oder Organe in Anspruch genommen werden können. Durch diese strenge Scheidung wird erreicht, dass unsere so bestrittene thematische Frage dem Spruche des positiven Rechtssatzes vorbehalten bleibt, und nur soweit überhaupt von einer „Deliktsfähigkeit" gesprochen werden kann, als der Rechtssatz eine bestimmte Haftung der juristischen Person für gewisse Delikte normirt. — Demgegenüber erscheint der von germanistischer Seite eingeschlagene Weg methodologisch unrichtig: man glaubt die Rechtssätze, welche von einer Haftung der juristischen Personen für die Handlungen ihrer Stellvertreter sprechen, verwerthen zu können zur Aufstellung eines zu weit gefassten Begriffes der juristischen Person, aus welchem man nun noch auf eine allgemeine Deliktsfähigkeit derselben folgert.

Dass man auf diese Weise schliesslich zu einer alle Grenzen überschreitenden Haftungsverbindlichkeit der juristischen Personen kommen muss, liegt auf der Hand. Gerade dieser methodologische Fehler dürfte besonders zu der Unklarheit beigetragen haben, unter welcher die ganze Lehre von den juristischen Personen leidet.

Wir haben gesehen, wie sehr es — auch im römischen Recht — dem wirthschaftlichen Bedürfnisse entsprach, die juristischen Personen als vermögensfähige Rechtssubjecte am Güterverkehr theilnehmen zu lassen. Eine solche Theilnahme lässt sich aber — da Vermögensrechte in der Regel nur durch Handlungen erworben werden können — auch nur durch Handlungsfähigkeit ermöglichen. Da aber diese Fähigkeit — wie fest-

gestellt — der juristischen Person keineswegs immanent ist, so blieb und bleibt auch heute noch der Ausweg übrig, diesen Widerspruch durch positiven Rechtsspruch zu lösen, welcher durch eine bestimmt geregelte Vertretung physischer Personen, die Verfassung, das Wirken der juristischen Person nach Aussen herbeiführt [1]).

Dieser Schluss muss naturgemäss auf die geschlossene Opposition der Germanisten stossen, denen die Willens- und Handlungsfähigkeit der juristischen Person ihrem Wesen gemäss als urwüchsige Kraft bereits vorhanden zu sein scheint, ein Zustand, den die Rechtsordnung nur regelnd anerkenne.

Indessen sind ihre Ausführungen so wenig überzeugend, dass sie zum Theil für die entgegengesetzte hier vertretene Ansicht zu sprechen scheinen [2]).

Will man überhaupt von Willensfähigkeit reden, so ist hierbei vorausgesetzt das Vorhandensein (und nicht erst die Bildung) bestimmter Organe, welche diese Kraft ursprünglich hervorbringen.

---

[1]) Savigny S. 281 ff. — Sintenis S. 121. — Windscheid I, § 59. Dernburg I, S. 137.

[2]) Man vergl.: Gierke II, S. 475 ff.: die Anerkennung des Majoritätsprincips war ursprünglich nichts weiter, als die Verwandlung des thatsächlichen Zwanges in einen Rechtszwang. Das Gesetz selbst legalisirte jetzt den Anspruch des Mehrheitswillens auf Geltung, weil er der stärkere war; das Gesetz verpflichtete die Minderheit, sich diesem Willen anzuschliessen; das Gesetz vermittelte so auf friedlichem Wege die Beseitigung des Zwiespalts und die Herstellung eines Gesammtwillens. — Gierke IV, S. 613: . . . so ist insbesondere die Aenderung der Bildung und Ausführung des Gemeinwillens einer rechtlichen Normirung, sowohl fähig wie bedürftig . . . mithin eine äussere Kenntlichmachung und Ausscheidung ihrer (der Einzelpersonen) dem Körperschaftsleben angehörigen Willensaktionen nicht entbehrt werden kann. So fallen hier alle jene einen konkreten Willensakt auslösende und in That umsetzende Vorgänge . . . in den Bereich verfassungsmässiger Regelung. — Gierke IV, S. 627: „Die Rechtsordnung aber verleiht diesem Gemeinbewusstsein insoweit juristische Bedeutung, als sie das Wissen oder Nichtwissen bestimmter Bewusstseinsorgane unmittelbar der Gesammtpersönlichkeit selber zuschreibt. — Bluntschli S. 66 ff.: „Wie diese Vertretung (der jur. Pers.) beschaffen sei wird nach den verschiedenen Arten der juristischen Person sehr verschieden bestimmt. — Vergl. auch Beseler S. 265.

Von diesem Standpunkte aus erscheint der im Gegensatz zu den leiblichen Organen von Gierke (IV. S. 615. D. Pr. R. I. S. 497) gebrauchte Ausdruck „Organe im Rechtssinne“ als Widerspruch in sich selbst, da es Organe in gar keinem anderen als dem natürlichen Sinne geben kann. Wäre ein solches Organ wirklich vorhanden, so wäre es und seine sich äussernde Thätigkeit — wie das menschliche Willensorgan — „rechtlicher Normirung unzugänglich“ (Gierke IV, S. 613). — Diese „Organe“ kann daher nur die Rechtsordnung mit rechtlicher Kraft ausgestattet haben, und zwar auf Grund einer besonderen Vorschrift, kraft welcher die Handlungen dieser verfassungsmässig berufenen Vertreter als solche der juristischen Person selbst erscheinen [1]). Es ist eine Verkennung des thatsächlichen Zustandes, eine „Verwechselung einer lebendigen Kraft mit einer feststehenden Norm“, wenn Bolze [2]) behauptet: ihr (der Vereinsmitglieder) Wille ist der Wille des Vereins.

Es ist von grundlegender Wichtigkeit für die Entscheidung unserer Frage, dieses Princip der Willens- und Handlungsunfähigkeit der juristischen Person einerseits und die normirende Thätigkeit der Rechtsordnung andererseits erkannt zu haben. Durch diese Grenzregulirung wird die Frage nach der Deliktsfähigkeit juristischer Personen demjenigen Gebiete zugetheilt, dem sie allein angehört: dem legislatorischen. Es ist lediglich eine Frage der Gesetzgebung, in welcher Weise und bis zu welcher Grenze den juristischen Personen Handlungsfähigkeit zugeschrieben werden soll, d. h. ob und wieweit die rechtlichen Folgen aus den Handlungen und Unterlassungen der für die juristische Person fungirenden physischen Personen jene ergreifen sollen [3]).

---

[1]) Dies wird zuweilen als Fiktion aufgefasst: So Pernice S. 279 ff. Baron S. 61 ff. Wächter, Pand. § 53 S. 234 u. 235. Stobbe S. 418 ff. Puchta, Kl. zivil. Schriften S. 503. Dernburg I, § 59 a. 7. Indessen ist diese Auffassung als „Fiktion“ nicht nöthig und führt zu der oben verworfenen Fiktionstheorie zurück.

[2]) S. 109.

[3]) Begrd. z. Entw. Vorl. d. Red. Titel „Juristische Person“ S. 67 und weiter: „Es ist dies um deswillen zu betonen, weil die Ausdrucksweise nicht selten dahin geht, dass jurist. Personen . . . nicht sowohl durch Dritte

Von diesem Standpunkte aus kann uns das Ergebniss der Ausführungen Gierke's über die Genossenschafts-Theorie nicht befriedigen: denn wir finden bei Behandlung unserer Frage zwischen römischen und deutschem Recht trotz aller Verschiedenheit im Einzelnen keinen principiellen, höchstens einen graduellen Unterschied. Die Erkenntniss der juristischen Person als neue selbständige Grösse ist den Deutschen, wie den Römern — letzteren vielleicht gemäss Volkscharakter und kultureller Entwicklung in schärferer logischer Formulirung — aufgegangen; sie ist überhaupt als theoretische Wahrheit „übergeschichtlich und international, wie etwa die Lehre der Mathematik[1])". Ihre legislatorische Behandlung, die Einführung der gefundenen Grösse in den Güterverkehr und ihre zulässige Theilnahme an diesem ist — wie jede Frage der Gesetzgebung — abhängig von den politischen, socialen und volksthümlichen Verhältnissen; die Rechtsordnung spiegelt diese Verhältnisse in den einzelnen Rechtssätzen nur wieder. — Auf diese Weise werden alle — wie die Geschichte unserer unsterblichen Controverse beweist: ergebnisslosen — Versuche, die Haftungsverbindlichkeit der juristischen Person aus ihrem Wesen und Begriffe zu erklären, vermieden. Zugleich hüten wir uns so, — was die germanistische Richtung ausser Acht lässt — vor unnöthigen Rückschlüssen, wie vor einer zu uferlosen praktischen Folgerungen gelangenden Erweiterung des Begriffes der juristischen Person.

---

vertreten werden, als vielmehr durch Organe selbst handeln — dass die Handlungen der Organe nach der wahren Natur des Verhältnisses oder in Nachwirkung älterer deutschrechtlicher Vorstellungen als Handlungen der Korporation gelten, eigne Handlungen der letzteren seien, — Formulirungen die namentlich bei der Frage nach der Haftpflicht der jurist. Personen für aquil. culpa der Vertreter eine Rolle spielen". — Nicht unzutreffend ist ja wenn Cosack S. 106 ff. ausführt: dass eine juristische Person anders handle wie ein Mensch, lasse sich nicht bestreiten: Wendungen wie „die juristische Person selbst habe gehandelt, sie selber sei handlungsfähig, seien nur kurze Ausdrücke, weshalb die ganze Frage keine Rechtsfrage, sondern nur eine Frage des Ausdrucks sei". — Sie wird aber sofort zur Rechtsfrage wegen der immer wieder aus diesem „Ausdruck" gezogenen, vorstehend angedeuteten Folgerungen.

[1]) Leonhard S. 101.

§ 4. Geltendes Reichsrecht.

I. Oeffentlich-rechtliche Verhältnisse.

Es liegt auf der Hand, dass die für die juristische Person im allgemeinen aufgestellten Sätze besondere praktische Bedeutung bei der grössten und mächtigsten juristischen Person gewinnen müssen, beim Staate; deswegen ist die Frage von der Deliktsfähigkeit auch gerade in Bezug auf ihn besonders eingehend behandelt worden.

Die Anwendung der für die übrigen juristischen Personen geltenden privatrechtlichen Sätze auch auf diesem Gebiete erschien unbedenklich, solange man das Verhältniss des Beamten zum Staate als ein rein privatrechtliches auffasste: als Mandatsverhältniss[1]). Diese Auffassung musste sich jedoch ändern, als allmählich — namentlich in Folge der aufklärenden Untersuchungen Pfeiffers und Zachariäs[2]) die Erkenntniss durchdrang, dass das Verhältniss der Beamten zum Staate kein privatrechtliches sondern ein staatsrechtliches sei. Gleichzeitig gelangte man zu einer naturgemässen Scheidung der staatlichen Thätigkeit, indem man die Thätigkeit als Fiskus, insofern der Staat Vermögen hat und damit Subject von privatrechtlichen Verhältnissen wird, sondert von derjenigen als Inbegriff und Subject von Hoheitsrechten. Diese Scheidung äussert ihren Einfluss auf die Haftungsverbindlichkeit des Staates für die Handlungen seiner Beamten: je nachdem diese thätig werden für den Fiskus als Vermögenssubject oder für die Regierungsgewalt als Subject von Hoheitsrechten, bestimmt sich die Haftung des Staates nach Privatrecht oder nach öffentlichem Recht.

Dieser aus der Natur des Staates sich ergebenden Scheidung wird auch das B. G. B. gerecht, indem es in den §§ 89, 31 nur die Haftbarkeit des Staates aus Handlungen seiner Beamten, die sie als Vertreter des Fiskus in rein privatrechtlichen Verhältnissen vornehmen, regelt und in Art. 77 E. G. die

---

[1]) Auf diesem Standpunkt steht auch das Preuss. Allgem. Landr. — s. Löning S. 45 u. 46 u. dort zit. Gesetzesstellen.

[2]) Pfeiffer, Prakt. Ausführungen Bd. III S. 371 ff. § 13. — Zachariä in Ztschr. f. ges. Staatswissenschaft Bd. 19 S. 582 ff. — Löning S. 47 ff.

Frage, ob und inwieweit der Staat (bezw. Gemeinden) denjenigen Schaden zu ersetzen haben, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zufügt, der Landesgesetzgebung überweist[1]).

Dieser Standpunkt, welcher die Frage nach der Haftungsverbindlichkeit des Staates in zwei verschiedene Rechtsgebiete, in dasjenige des öffentlichen und des Privatrechts verlegt, erscheint systematisch gerechtfertigt und entspricht den praktischen Bedürfnissen[2]).

Gehört das Verhältniss des Beamten zum Staate dem öffentlichen Rechte an, so ist auch die in dieses Verhältniss eingreifende Frage, ob der Staat für die auf die Ausübung von Hoheitsrechten sich beziehenden Handlungen seiner Beamten zu haften habe, eine öffentlich-rechtliche. Freilich: setzt man dieses offenbar bestehende Verhältniss zwischen Staat und Beamten ausser Kraft, erklärt man die Handlungen des Beamten, als eigene Handlungen des Staates, so würde sich allerdings die Haftpflicht des letzteren auf eigenes Versehen gründen[3]) und nicht auf fremdes, somit die Frage als unmittelbar gegen den Staat verfolgbarer Anspruch eine rein privatrechtliche bleiben.

Indessen sind ja — nach unseren ganzen vorhergehenden Ausführungen — eigene Handlungen einer juristischen Person und so auch des Staates, begrifflich unmöglich. Aber selbst wenn man Gierke's Standpunkt als systematisch richtig anerkennen würde, bliebe immer noch die Schwierigkeit, einen grundsätzliche Entscheidung bringenden allgemeinen Privatrechtssatz zu finden, der die so verschiedenartigen Verhältnisse des Staates, der Gemeinden u. s. w. bezüglich ihrer Verantwortlichkeit für die in Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse vorgenommenen Beamtenhandlungen einheitlich regelt[4]).

---

[1]) Vergl. § 12 R. Gr. Ordnung.

[2]) A. M. Hartmann (in Gutachten aus dem Anwaltstande S. 1255—1257), der diese Scheidung für rechtlich und praktisch undurchführbar hält.

[3]) Gierke, im Jahrb. f. Dogmat. Bd. 35 S. 244 und in Bekker u. Fischer Beitr. H. 18 S. 27.

[4]) Vergl. Ausführungen von Brinz auf dem VI. Deutschen Juristentage. Verhdlg. Bd. III S. 54 ff.: „Ich wenigstens für meinen Theil muss erklären.

Und schliesslich würde die Ueberwindung dieser Schwierigkeit, eine generelle Anerkennung der Haftpflicht des Staates im Privatrecht, doch wieder aufs Tiefste in das öffentliche Recht einschneiden und eine in ihrer Tragweite schwer übersehbare finanzielle Belastung der Staaten zur Folge haben [1]).

Somit müssen Ausführungen über diese Seite der staatlichen Haftungsverbindlichkeit aus einer privatrechtlichen Erörterung ausscheiden.

II. Privatrechtliche Verhältnisse.

a) Kontraktliches Verschulden.

Es folgt aus dem das B. G. B. beherrschenden Prinzip der unmittelbaren Stellvertretung, dass Rechtsgeschäfte, welche der Vorstand innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht für die Körperschaft vornimmt, oder welche ihm als dem Vertreter der Körperschaft gegenüber vorgenommen werden, die Körperschaft unmittelbar berechtigen und verpflichten [2]). Schon die Anwendung dieses Princips ergiebt die Unmöglichkeit, von eigenen Handlungen der Körperschaft zu reden, da ja die abgegebene Willenserklärung eine Erklärung des Willens des Vertreters ist (§ 166), und nur deren Wirkungen in der Person des Vertretenen eintreten. (§ 164) — Was von dem Vorstande als gesetzlichem Vertreter der juristischen Person (§§ 26, 86) gilt, bezieht sich auch auf jeden besonderen verfassungsmässig berufenen Vertreter (§ 30).

Zu Zweifeln kann noch Veranlassung geben, ob sich auf alle für die Gesammtheit handelnden „Vertreter“ die Haftung der juristischen Person erstrecken soll. Die Entstehungsgeschichte des § 31 giebt Aufschluss darüber, dass es dem Gesetzgeber um eine sichere Abgrenzung des Begriffes „Vertreter“ gegenüber anderen Hilfskräften der juristischen Person zu thun war, ein Ziel, das aber bei der Unsicherheit des Sprachgebrauchs

---

dass ich augenblicklich nicht in der Lage bin, jenes ganze reichhaltige Feld von Fällen zu übersehen, und für welche Fälle wir eine Regel feststellen sollen, überdiess eine gleichartige, generelle, gleichlautende Regel“.

[1]) Mot. I, S. 103. Haidlen I, S. 86 Anm. zu § 89 sub c.

[2]) Vergl. Mot. I, S. 102f.

in den anzuwendenden Bezeichnungen nicht völlig erreicht werden konnte.

In dem die Haftpflicht juristischer Personen behandelnden § 46 des I. Entwurfs war nur von dem „Vorstande oder einem Mitgliede desselben“ die Rede. Erst in der II. Lesung[1]) wurde die Haftung ausgedehnt auf die Thätigkeit eines jeden „verfassungsmässig berufenen Vertreters“. — Ferner ergiebt sich aus der Ablehnung der eine Haftpflicht auch für die „Angestellten“ fordernden Anträge, dass als „Vertreter“ nur Personen in einer gewissen selbstständigen und superioren Stellung gelten sollen. Dies entspricht dem in der Theorie allgemein anerkannten Begriffe des „Vertreters“. — Dieser Begriff grenzt sich scharf von denjenigen Personen ab, welche sonst noch für andere beim Abschluss von Rechtsgeschäften, bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten und bei der Ausübung von Rechten thätig werden[2]). — Vertreter ist nur, wer seinen Willen für einen anderen, den dominus negotii, in der Richtung auf die Verwirklichung des Geschäfts bethätigt[3]), und mit rechtlicher Wirkung für den Vertretenen nur bethätigen kann, weil ihn die Rechtsordnung dazu ermächtigt. — Dagegen fehlt es für die anderen Personen, die sonst noch bei fremden Geschäften thätig sein können, an einer einheitlichen Bezeichnung. Offenbar sind es im Gegensatze zu den „Vertretern“ Personen, die eine Geschäftspartei nur unselbstständig unterstützen und dazu einer besonderen Ermächtigung durch die Rechtsordnung nicht bedürfen; ihre Thätigkeit bezieht sich nicht wie diejenige des Vertreters selbstbestimmend auf den Geschäftsinhalt, sondern sie wirken nur gemäss erhaltener Anweisung an dem äusseren Zustandekommen des Geschäfts mit. — Es ist vorgeschlagen worden, diese Personen „Geschäftsgehilfen“[4]) besser „Geschäfts-

---

[1]) Prot. S. 523.

[2]) l. 15 D. de pec. const. 13, 5. — Leonhard S. 295 f. — Endemann S. 343 Anm. 14.

[3]) Die „Willenswahl“ der Mot. S. 223.

[4]) Jhering in Jahrb. f. Dogm. I, S. 273 ff. — Er unterscheidet zwischen juristischer Mitwirkung und faktischer Dienstleistung. Ihm folgend: Dernburg, Pand. I, § 117 Anm. 3. — Windscheid I, § 73 Anm. 2 hebt als Gegensatz „Stellvertretung im Willen“ und „in der Erklärung“ hervor.

abschlussgehilfen“ [1]) zu nennen; indessen sind diese Bezeichnungen in Rücksicht auf den Sprachgebrauch nicht umfassend genug, als dass sie für alle hier betheiligten Personen gelten könnten. Es handelt sich einmal um Personen, die gemeinschaftlich mit der Hauptperson eine untergeordnete Hilfsleistung der erwähnten Art vornehmen [2]) (Schreiber, dem der Vertrag diktirt wird), und nur auf diese passt die Bezeichnung als „Gehilfe“. (Geschäftsabschluss-, Rechtsausübungs-, Erfüllungsgehilfe.) — Ausserdem kommen aber noch Personen in Betracht, die in Folge der erhaltenen Anweisung gegenüber der Selbstthätigkeit der Partei eine mehr abgesonderte Thätigkeit entfalten (z. B. der Bote), für die sich daher im Anschluss an § 855 B.G.B. (Besitzdiener) der Ausdruck „Geschäftsabschlussdiener“, und analog „Erfüllungs“- bzw. „Rechtsausübungsdiener“ empfehlen dürfte. —

Insofern nun der § 31 den Ausdruck „Vertreter“ anwendet, kann es nicht zweifelhaft sein, dass der § auf die lediglich unterstützenden Personen in der Stellung eines Gehilfen oder Dieners keinen Bezug hat. — Aber auch nicht alle „Vertreter“ soll diese Vorschrift treffen; vielmehr hat der Gesetzgeber noch eine Ausscheidung vornehmen wollen durch Bezugnahme auf den Vorstand, bzw. dessen Mitglieder und durch Hinzufügung der Worte: „verfassungsmässig berufener“ Vertreter. Es dürften daher nur diejenigen Vertreter in Frage kommen, die in einer nicht bloss vorübergehenden Beziehung zu dem Organismus der juristischen Person stehen, denen verfassungsgemäss eine selbständige unbeaufsichtigte für die Zwecke der Körperschaft erforderliche Geschäftsführung zusteht [3]). — Für diese „Stellvertreter“ in bevorzugter Stellung ist allgemein der Ausdruck „Organe der juristischen Person“ gebräuchlich geworden; er empfiehlt sich, weil durch ihn eine Abgrenzung von anderen Vertretern erreicht wird.

Diese Ausscheidung wird auch dem Grundsatze gerecht,

[1]) Leonhard S. 296, hat aber demgegenüber den Verf. zu der im Text vertretenen Auffassung angeregt.

[2]) Vergl. auch § 49 Str.G.B.

[3]) Also nicht der vom Vorstande zur Führung eines Prozesses bestellte Anwalt, wohl aber der dauernd angestellte Syndikus einer Körperschaft.

den man bei Formulirung des § 31 zu verwirklichen bestrebt gewesen ist: die Gleichstellung der juristischen Personen mit den physischen in Hinsicht auf ihre Haftungsverbindlichkeit für Vertreter. Nur die in ihrer Geschäftsführung unbeaufsichtigten „Spitzen“ [1]) der Vereinsverwaltung sind eine Besonderheit der juristischen Person, unbekannt bei der Vermögensverwaltung des Einzelnen. Es ist daher nur folgerichtig, die Verantwortung für diese nur der juristischen Person eigenthümlichen Organe dieser selbst zu übertragen; die Haftung auch auf andere Vertreter auszudehnen, fehlt es an einem zureichenden Grunde.

Handelt es sich nun zunächst um die Abgabe einer Willenserklärung für die juristische Person, so hat sie auch diejenigen Wirkungen der von dem Vertreter abgegebenen Erklärung zu tragen, die sich aus einem dolus oder einer culpa desselben ergeben. Wenn Savigny [2]) diese bereits im gemeinen Recht anerkannte [3]) Haftung der juristischen Person beim Vertragsabschlusse durch Vertreter darauf zurückführt, dass dolus und culpa hier als eine von der Hauptobligation untrennbare Modifikation erscheine, so hat Löning [4]) auf das Unwesentliche dieses Grundes hingewiesen, indem aus diesem doch nicht folge, dass die juristische Person die Wirkungen dieser so gestalteten Willenserklärung übernehmen müsse. Vielmehr ist diese Haftung der juristischen Person zurückzuführen auf das im modernen Recht ausgebildete Institut der direkten Stellvertretung. Ist doch bereits im Gebiete des Handelsrechts allgemein anerkannt gewesen, dass der Prinzipal für kontraktliche Verschuldung des Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten bei Eingehung von Verträgen haftet, und dass auch Handelsgesellschaften für ein solchergestalt qualifizirtes unerlaubtes Verhalten des zur Vertretung berufenen Gesellschafters oder Vorstandes gleichfalls verantwortlich ist [5]). — Im letzten Grunde ist auch diese Haftung des Vertretenen für kontraktliches Verschulden des Vertreters

[1]) Leonhard S. 122. — Meisner S. 42.

[2]) Vergl. II, S. 317.

[3]) Vergl. Gierke IV, S. 784 Anm. 3 und 4 mit den daselbst zitirten Entscheidungen.

[4]) S. 60.

[5]) Begründung z. Entw. S. 102 f. — Art. 52 d. H.G.B. v. 1861.

eine Haftung für fremdes Verschulden. Es liegt — wie Löning [1]) zutreffend ausgeführt hat — in der vom Rechte gewährten Möglichkeit, Verträge durch Vertreter abzuschliessen, eine Erweiterung der Rechtsfähigkeit überhaupt, und die Haftungsverbindlichkeit des Vertretenen für Arglist oder Fahrlässigkeit des Vertreters bildet ein Aequivalent für diese erweiterte Rechtsfähigkeit. Eine derartige Entwicklung haben sowohl Rücksichten auf die aequitas [2]), nach denen der Vertretene neben dem Vortheil der Stellvertretung auch deren Nachtheil und Gefahr tragen müsse, wie auch Rücksichten für die Sicherheit des Verkehrs herbeigeführt, da der Gegenkontrahent des Vertreters nicht prüfen könne, ob dieser sich innerhalb seiner Vollmacht eines dolus schuldig mache, auch dessen culpa zu verhindern nicht im Stande. — Es lag kein Grund vor, die juristischen Personen, in denen sich durch die moderne Entwicklung des Güterverkehrs eine immer grössere Vermögensmacht konzentrirt, bei der Ersatzverbindlichkeit für kontraktliches Verschulden ihrer Vertreter günstiger zu stellen als die physischen Personen. So weist auch hier der Gang der Entwicklung darauf hin, wie wenig man von einem eigenen kontraktlichen Verschulden der juristischen Person sprechen kann, ein Dogma, das man auch trotz der manchmal zustimmenden Entscheidungen der Praxis nicht hätte aufstellen sollen.

Dieselben Grundsätze, welche bei der Eingehung von Verträgen durch Stellvertreter gelten, kommen auch zur Anwendung bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten, und zwar ohne Unterschied, ob das Schuldverhältniss auf einem Rechtsgeschäft oder unmittelbar auf Gesetz beruht [3]). Läuft in Ansehung der Erfüllung einer derartigen Verbindlichkeit der Körperschaft ein Verschulden des Vorstandes oder einer Person unter, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, so hat dafür die Körperschaft ebenfalls nach dem in § 278 aufgestellten allgemeinen Grundsatze zu haften. Auch hier hat das B.G.B nur Grundsätze aufgenommen, welche bereits Doctrin

[1]) S. 18 f. und 61 f.
[2]) Vergl. l. 1 D. de inst. act. 14, 3 — l. 1 pr. D. de exercit. act. 14, 1.
[3]) Mot. I, S. 102.

und Praxis des gemeinen Rechts, wie auf handelsrechtlichem Gebiet als massgebend aufgestellt hatten[1]).

b) Ausserkontraktliches Verschulden.

Soll nach dem B.G.B. die juristische Person zum Schadenersatze in ausserkontraktlichen Verhältnissen verpflichtet werden, so muss ein verfassungsmässig berufener Vertreter — und ein solcher ist nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung stets der Vorstand, wie auch ein Mitglied desselben — in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen thätig geworden sein. Man hat somit die Haftung auf die Handlungen eines Vertreters, dessen Begriff bereits oben (S. 33 ff.) näher umschrieben worden ist, beschränkt und Anträge, welche die Aufstellung des römisch-rechtlichen individualistischen Prinzips der schuldhaften Schadensverursachung tadelten und eine weitgehende Haftung auch für jeden Angestellten als erforderlich hinstellten, abgelehnt[2]). Es ist auch nicht einzusehen, warum durch Statuirung einer so weitgehenden Haftung lediglich einem Prinzip zu Liebe die juristischen Personen schlechter gestellt werden sollten als die physischen. — Ueberschreitet ein Vertreter die verfassungsmässigen Grenzen seiner Vertretungsmacht, nimmt er rechtliche oder thatsächliche Handlungen vor, die ausserhalb der ihm gesetzten Zuständigkeit liegen, so fehlt — selbst nach germanistischer Anschauung[3]) — jegliche Beziehung zu der nur äusserlich, nicht rechtlich vertretenen juristischen Person. Beschlüsse einer ungiltig berufenen Gewerkenversammlung[4]) — sie ist in diesem Falle garnicht verfassungsmässiges Organ, — eines Aufsichtsraths bei inkorrekter Besetzung[5]), der ihre gesetzliche Zuständigkeit überschreitenden Generalversammlung einer Aktiengesellschaft[6]) äussern keine Rechts-

---

[1]) Vergl. Gierke IV. S. 784 f. — Löning S. 63 ff. — Begrdg. z. Entw. S. 102 ff.

[2]) Vergl. Kommissionsprotokolle II. Lesung S. 1050. — Leonhard S. 129 Anm. 4.

[3]) Vergl. Gierke IV, S. 672 ff.

[4]) R.G. v. 15. V. 86, Entsch. XVI Nr. 39.

[5]) R.G. v. 17. IV. 89, Entsch. XXIV Nr. 11.

[6]) R.G. v. 19. 9. 90, Entsch. XXVI Nr. 25.

wirksamkeit für oder gegen die Gesammtheit. Demnach trägt für derartige Handlungen nicht diese die Verantwortung, sondern allein derjenige, der sich ihre Vertretung angemasst hat.

Diese Regelung ist durchaus klar und entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, indem der Gesetzgeber von der einfachen Wahrheit ausgeht, dass für die juristische Person immer nur bestimmte physische Einzelpersonen mit Aeusserungen ihrer individuellen selbständigen Willenskraft thätig werden können. Das Gesetz kann dieser Kraft wohl von Aussen her Grenzen setzen und an deren Ueberschreitung gewisse Folgerungen knüpfen; es vermag aber nicht störend in ihre innere Einheitlichkeit einzugreifen, indem es einzelne ihrer Aeusserungen von dem psychischen Individualleben absondert, um die Herstellung eines „substantiell einheitlichen Gemeinwillens“ zu ermöglichen [1]). Schliesslich muss die Vertretungshandlung auch Ausführungshandlung der verliehenen Vertretungsmacht sein und eine nothwendige causale — nicht bloss zufällige — Beziehung zu der funktionellen Stellung des Thäters haben. Im einzelnen Falle wird es fraglich sein können, ob der Vorstand die Handlung in Ausübung seiner Vertretungsmacht vollzogen habe; es wird Aufgabe der Praxis sein, die Grenzen zwischen den Ausführungshandlungen der verliehenen Vertretungsmacht und den übrigen dieses Gebiet überschreitenden Handlungen festzustellen. Nun dürfte es aber eine der ratio legis widersprechende Beschränkung sein, wenn man deducirt: es müsse die Haftung der Körperschaft bei bewusst rechtswidrigen Handlungen des Vorstandes wegfallen, da es eine rechtsgiltige Ermächtigung zu solchen nicht giebt [2]).

Der § 31 umfasst vielmehr alle zum Schadenersatze verpflichtenden Handlungen, also auch die unerlaubten im Sinne des § 823 ff. B.G.B. Fällt die Handlung nur in den Geschäftskreis des Vertreters und führt sie, ohne dass der Kausalzusammenhang irgendwie unterbrochen wird, die Schädigung des Dritten herbei, so ist auch die Körperschaft haftbar. Auch wird der

[1]) Vergl. S. 23 ff.

[2]) Hölder im Arch. f. zivil. Praxis, 73, S. 45. — Die Fassung des § tadelt zutreffend Leonhard, Gutachten VII, in Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages S. 273 f.

Vertreter nicht zur Ausführung der bewusst rechtswidrigen Handlung ermächtigt, sondern nur zu denjenigen erlaubten Verrichtungen, die er aber als Mittel zu der Herbeiführung des schadenbringenden Erfolges benutzt.

Engegengesetzt haftet die Körperschaft nicht für einen Schaden, der nur bei Gelegenheit der Amtsthätigkeit des Vertreters entstanden ist; denn ein solcher Schaden hat ebensowenig Beziehung zur juristischen Person, wie derjenige, welcher durch Ueberschreitung der Kompetenz von dem Vertreter verursacht worden ist. — So macht der Rendant einer — mit juristischer Persönlichkeit bekleideten — Sparkasse diese haftbar, wenn er bei Einzahlung von 1000 Mark nur 900 Mark in die Bücher der Körperschaft und das Sparkassenbuch des Einzahlenden einträgt und die unterschlagenen 100 Mark für sich verwendet; die amtliche Thätigkeit des Rendanten, welche in dem Quittiren über die eingezahlten Beträge besteht und die Schädigung des Dritten stehen im nothwendigen kausalen Verhältnisse zu einander. Anders wenn er etwa dem unachtsam Einzahlenden die goldene Uhr entwendet; hier benutzt er nur die Gelegenheit, welche sich zufällig bei der Empfangnahme von Sparkasseneinlagen als günstig darbot, zu einer Handlung welche zu seiner Amtsthätigkeit keine nothwendige Beziehung hat [1]). Ein Schaden, der nur bei Gelegenheit einer Amtsthätigkeit des Vertreters entstanden ist, hat ebensowenig Beziehung zur juristischen Person wie derjenige, der durch Ueberschreitung der Kompetenz des Vertreters verursacht worden ist.

Was nun die Vertretungshandlung selbst anbelangt, so muss sie „eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung" sein. Die Haftung der juristischen Person tritt daher nicht bloss für unerlaubte Handlungen ein, die ein verfassungsmässiger Vertreter in Ausübung seiner Vertretungsmacht begeht, sondern auch in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Schadensersatzpflicht ohne Rücksicht auf Verschulden des Urhebers des Schadens anerkennt [2]). Das Besondere dieser Vorschrift liegt

[1]) Fuld (Arch. f. zivil. Praxis 85 S. 134 ff.) spricht sich für Ausdehnung der Haftung auch wegen desjenigen Schadens aus, der bei Gelegenheit der Ausübung der zustehenden Verrichtungen enstanden ist.

[2]) Mot. I, S. 102 f. — Meisner S. 43.

also darin, dass sie die Schadensersatzpflicht der juristischen Person — falls die vorher erwähnten Beschränkungen vorliegen — im übrigen bedingungslos eintreten lässt, gleichgiltig, ob die Handlung verschuldet oder unverschuldet, widerrechtlich oder nicht widerrechtlich, rechtsgeschäftlich oder thatsächlich[1]) ist, in einem Thun oder Unterlassen besteht[2]).

Ausweislich der Kommissionsprotokolle II. Lesung S. 1050 und der Zusammenstellung gutachtlicher Aeusserungen (I S. 93) sind weder aus dem Schosse der Kommission, noch von seiten etwaiger Gutachter prinzipielle Einwendungen gegen den positiven Inhalt des § 31 erhoben worden; vielmehr hat die Art der Regulirung die volle Billigung berufener Instanzen auf dem Gebiete des Handels, der Handelskammern zu Leipzig und zu Köln, gefunden[3]).

So ist wohl auch die Annahme gerechtfertigt, dass diese wichtige Vorschrift neben der einseitigen Belastung des korporativen Lebens, das sie gewiss enthält, eine erziehliche Wirkung für die Vertretungsinstitute der juristischen Personen ausüben, und so zur fortschreitenden Gesundung des Assoziationsgeistes in Deutschland beitragen wird.

---

[1]) Im I. Entwurf (entspr. § 46) erstreckte sich die Haftbarkeit nur auf, Handlungen, welche in rechtsgeschäftlicher Ausübung der Vertretungsmacht vorgenommen sind.

[2]) Neumann, Handausgabe des B.G.B.I, S. 18, Anm. 3 zu § 31. Planck I S. 88.

[3]) Vergl. Leonhard, Gutachten VII in Verh. des 23. Deutschen Juristentages S. 273 f.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Klingmüller, evangelischer Konfession, bin geboren am 8. September 1871 in Strehlen i. Schl. als Sohn des Königl. Kreisthierarztes Oswald Klingmüller. Meinen ersten Unterricht erhielt ich auf dem Gymnasium zu Strehlen. Nachdem ich dasselbe Ostern 1890 mit dem Reifezeugniss verlassen hatte, bezog ich die Universität Breslau, um Jura zu studiren. Nach den ersten 3 Semestern besuchte ich die Universität Halle a. S. und bestand am 8. August 1893 zu Naumburg a. S. die erste juristische Staatsprüfung. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bestand ich am 18. März 1899 zu Berlin die grosse juristische Staatsprüfung, schliesslich am 4. Juli 1900 das examen rigorosum.

Zu besonderem Danke bin ich Herrn Geheimen Justizrath Prof. Dr. Leonhard verpflichtet für die mannigfache Anregung und Theilnahme, die er mir bei Abfassung vorstehender Arbeit hat angedeihen lassen.

Thesen.

1. Der Anspruch aus der vollzogenen Wandelung oder Minderung unterliegt derselben kurzen Verjährung des § 477 B.G.B. wie der Anspruch auf Vollziehung der Wandelung oder Minderung.
2. Eine dingliche Sicherung des Wiederkaufrechts durch Eintragung einer Vormerkung ist unzulässig.
3. Eine vom Wechselakzeptanten nach der Zahlungseinstellung dem Wechselinhaber geleistete Sicherheit unterliegt der Konkursanfechtung nach § 30 nro. 1 Satz 2 K.-O.
4. Das deutsche Reich ist kein Vertragsverhältniss zwischen den Einzelstaaten, sondern ein staatsrechtliches Gemeinwesen.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.